Rechnungshof Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Wahl zum Europäischen Parlament 2024

Wahlwerbungsbericht
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Reihe PARTEIEN 2025/2

Rechnungshof GZ 2025-0.074.373

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren 3

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof 4

Mängel im Wahlwerbungsbericht 4

Ergänzter Wahlwerbungsbericht 5

Veröffentlichung durch den RH 5

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012 7

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien,
im April 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: istock/Alexey_Arz

Wahlwerbungsbericht Österreichische Volkspartei (ÖVP) Wahl zum Europäischen Parlament 2024

Kenndaten	
Wahl zum Europäischen Parlament 2024	
Stichtag	26. März 2024
Wahltag	9. Juni 2024
Wahlwerbungsaufwendungen	
gesetzliche Obergrenze (valorisiert 2024)	8.662.515,00 EUR
Österreichische Volkspartei (ÖVP)	6.294.975,80 EUR

Prüfungsverfahren

1 (1) Die Partei „Österreichische Volkspartei“ (in der Folge: **Partei**) hatte gemäß § 4 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (**PartG**) innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag zur Wahl zum Europäischen Parlament (in der Folge: **EU-Wahl 2024**) einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem RH zu übermitteln. Die Partei übermittelte dem RH am 2. Dezember 2024 den Wahlwerbungsbericht für die EU-Wahl 2024 (Erstversion) zusammen mit dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 29. November 2024).

(2) Der RH veröffentlichte die Erstversion des Wahlwerbungsberichts der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe unverzüglich mit dem Hinweis auf die anhängige Prüfung auf seiner Website. Laut den Angaben im Wahlwerbungsbericht betrugen die Wahlwerbungsaufwendungen der Partei für die EU-Wahl 2024 6.294.975,80 EUR.

(3) Da der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG am 15. Jänner 2025 zur Stellungnahme sowie zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Wahlwerbungsberichts innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich des ergänzten Wahlwerbungsberichts sowie des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüfer vom 27. Jänner 2025 langte im RH fristgerecht am 29. Jänner 2025 ein.

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Mängel im Wahlwerbungsbericht

2 (1) Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wiesen der am 2. Dezember 2024 übermittelte Wahlwerbungsbericht der Partei und der diesbezügliche Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer nachstehende Mängel auf:

(a) Unvollständiger Prüfungsvermerk im Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer

Gemäß PartG sind alle Wahlwerbungsaufwendungen in den Wahlwerbungsbericht aufzunehmen, die zwischen dem Stichtag der Wahl (26. März 2024) und dem Wahltag (9. Juni 2024) wirksam geworden sind, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin. Damit soll eine Umgehung der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen z.B. durch spätere Rechnungslegung oder Zahlung ausgeschlossen werden.

Dies war aufgrund der Angaben im Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer zum Wahlwerbungsbericht der ÖVP nicht klargestellt.

(b) Unrichtiger Rechtsverweis im Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer verwies hinsichtlich der Wahlwerbungsaufwendungen – wie z.B. Außenwerbung, Direktwerbung, Inserate, Wahlveranstaltungen – auf § 4 Abs. 2 PartG (alte Rechtslage). Der Verweis auf die Rechnungslegungsgrundlage war jedoch nicht korrekt, weil die Wahlwerbungsaufwendungen seit der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des Parteiengesetzes (BGBl. I 125/2022) in § 4 Abs. 3 PartG (neue Rechtslage) aufgezählt sind.

(c) Formale Mängel bei Angaben im Wahlwerbungsbericht

Der Wahlwerbungsbericht enthielt u.a. bei einer Position (natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers durch die politische Partei) keine betragliche Angabe. Anmerkungen in dem vom PartG geforderten offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format des Wahlwerbungsberichts enthielten unrichtige Inhalte.

(2) Stellungnahme der Partei und Korrektur

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Unterlagen vor dem Stichtag als auch jene nach der EU-Wahl 2024 einer umfassenden Überprüfung durch die externen und unabhängigen Wirtschaftsprüfer unterzogen zu haben. Aufgrund dieser Prüfung bestätigte sie, im Wahlwerbungsbericht sämtliche für die EU-Wahl 2024 relevante Aufwendungen, die zwischen dem Stichtag und dem Wahltag wirksam geworden waren, berücksichtigt zu haben. Zudem behob die Partei vollständig die vom RH vorgehaltenen Mängel.

Dies machte eine Änderung des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüfer samt Widerruf des Prüfungsvermerks vom 29. November 2024 erforderlich.

Ergänzter Wahlwerbungsbericht

3 Die Partei übermittelte

- einen geänderten „Bericht über die Prüfung des Wahlwerbungsberichts zur Wahl zum Europäischen Parlament vom 9. Juni 2024 (2. Fassung)“ der Wirtschaftsprüfer mit dem Prüfungsvermerk vom 27. Jänner 2025,
- das Widerrufsschreiben der Wirtschaftsprüfer betreffend den Prüfungsvermerk vom 29. November 2024 zum ursprünglichen Wahlwerbungsbericht (Erstversion) sowie
- einen ergänzten Wahlwerbungsbericht in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format.

Veröffentlichung durch den RH

4 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Wahlwerbungsbericht der Partei führte diese die oben erwähnten Ergänzungen und Korrekturen durch; zudem stellten die Wirtschaftsprüfer den Prüfungsvermerk neu aus.

Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein. Deshalb war vom RH keine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) zu erstatten.

(2) Da der ergänzte Wahlwerbungsbericht für die EU-Wahl 2024 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 4 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH sein Ergebnis der Prüfung sowie den ergänzten Wahlwerbungsbericht für die EU-Wahl 2024 auf seiner Website.

Das gegenständliche Ergebnis der Prüfung gilt vorbehaltlich der Prüfungsfeststellungen aus der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2024, der dem RH bis 30. September 2025 zu übermitteln ist.

Rechnungshof Österreich

Wien, im April 2025
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für jede politische Partei, die aufgrund einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem Rechnungshof zu übermitteln. Der Rechnungshof hat diese Wahlwerbungsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Wahlwerbungsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Der Rechnungshof hat die Wahlwerbungsberichte ohne vorherige Kontrolle mit dem Hinweis auf eine noch anhängige Prüfung unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen. Diese Wahlwerbungsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet die Überprüfung der Wahlwerbungsaufwendungen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des § 4 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Wahlwerbungsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Wahlwerbungsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:

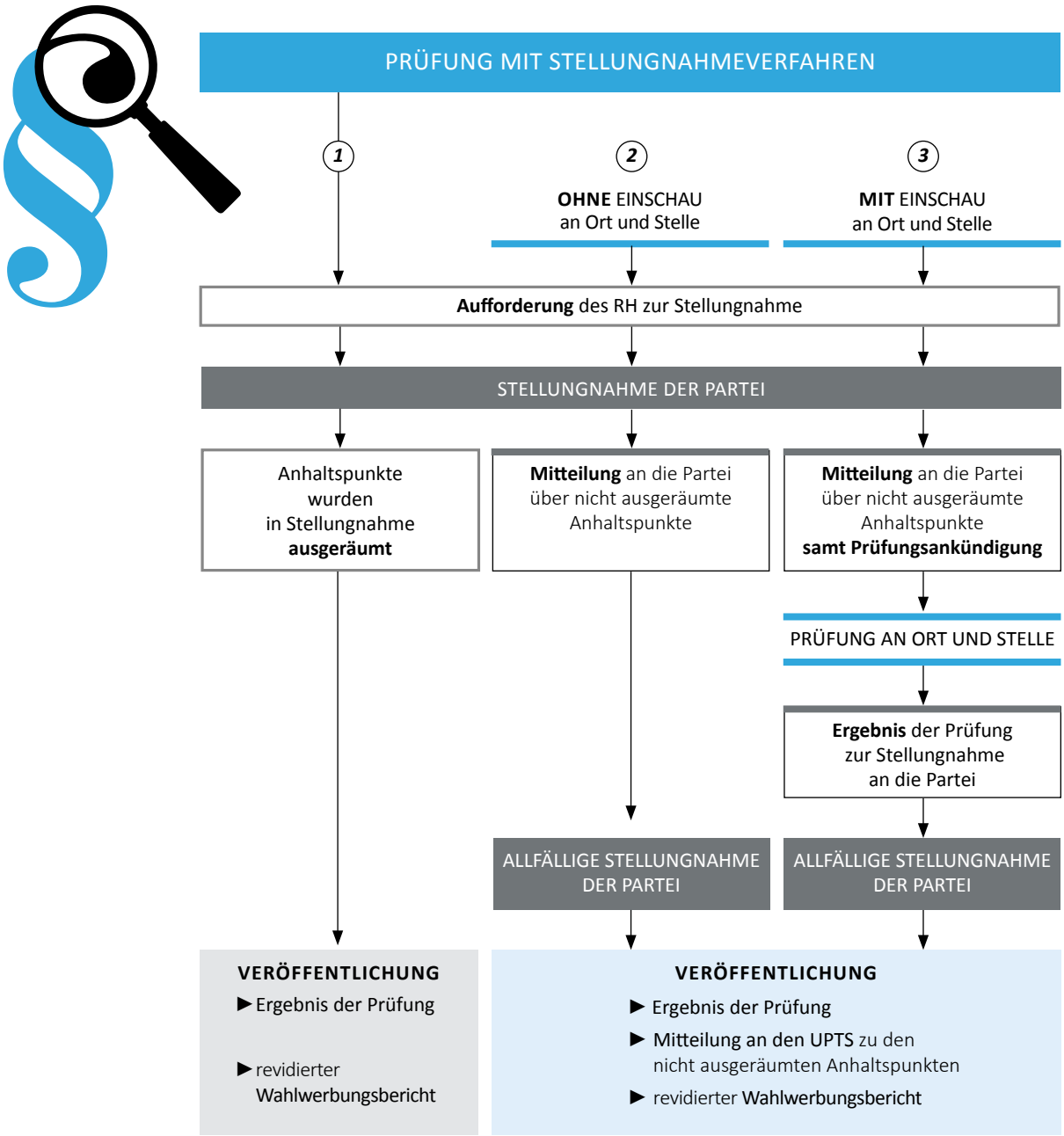

RIH